Name:			
Anschrift:			
Tel.Nr.:	Ald		
E-Mail:	Akten	ızahl:	
An die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Feuerwehrgasse 2 3388 Markersdorf-Haindorf	ANTRAG AUF BAUBEWILLION		
Bauadresse:			
Katastralgemeinde:			
Liegenschaft:	(Grundstücksnummer)	,(Einla	gezahl, EZ)
Vorhaben:			
(Bezeichnung des Vorhabens)			

- 1. Neu- und Zubauten von Gebäuden;*
- 2. Errichtung von baulichen Anlagen*

Carports, Terrassenüberdachungen, Einfriedungen, Gartenmauern, ...

3. Abänderung von Bauwerken*, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz, die Belichtung oder Belüftung von Aufenthaltsräumen, die

Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beeinträchtigt oder Nachbarrechte verletzt werden könnten oder ein Widerspruch zum Ortsbild entstehen könnte;

- 4. Die Aufstellung von:
 - a) Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW,
 - b) Heizkesseln, die nicht an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind,
 - c) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW,
 - d) Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen;
 - 5. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
- **5. Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab** einem Ausmaß von insgesamt **1000 Liter*** außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
- **6. Veränderung** der **Höhenlage** des **Geländes*** die Herstellung des verordneten Bezugsniveaus ausgenommen im Fall des § 12a Abs. 1 jeweils auf einem Grundstück im Bauland und im Grünland-Kleingarten sowie die Erhöhung des Bezugsniveaus gemäß § 67 Abs. 3 auf einem Grundstück im Bauland;
- **7. Aufstellung** von **Windrädern***, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, oder deren Anbringung an Bauwerken;
- **8. Abbruch** von **Bauwerken***, die an Bauwerke am Nachbargrundstück **angebaut** sind, wenn Nachbarrechte verletzt werden könnten;
- **9. Die Aufstellung von Maschinen oder Geräten in Verbindung mit Bauwerken,** die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten.

Interachrift(an)
Unterschrift(en)
(Bauwerber, Grundeigentümer)

^{*}Zutreffendes bitte ankreuzen



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf 3388 Markersdorf, Feuerwehrgasse 2

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261

INFORMATION zur NÖ Bauordnung 2014

Dem Antrag auf Baubewilligung sind anzuschließen:

- 1. Nachweis des Grundeigentums (Grundbuchsabschrift auch bei der Gemeinde erhältlich) höchstens 6 Monate alt oder Nachweis des Nutzungsrechtes:
 - a) Zustimmung des Grundeigentümers oder
 - b) Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum, sofern es sich nicht um Zu- oder Umbauten innerhalb einer selbständigen Wohnung, einer sonstigen selbständigen Räumlichkeit oder auf einem damit verbundenen Teil der Liegenschaft im Sinn des § 1 oder § 2 des Wohnungseigentumsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBl. I. Nr. 87/2015, handelt,
 - oder
 - c) Vollstreckbare Verpflichtungen des Grundeigentümers zur Duldung das Vorhabens.
- 2. Nachweis des Fahr- und Leitungsrechtes (§ 11 Abs. 3), sofern erforderlich.
- 3. Bautechnische Unterlagen:
 - a) ein Bauplan (§ 19 Abs. 1) und eine Baubeschreibung (§ 19 Abs. 2) jeweils dreifach, verfasst von einem befugten Baumeister oder Planer.
 - b) zusätzlich, wenn Straßengrund abzutreten ist (§ 12), ein von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBI. Nr. 3/1930 in der Fassung BGBI. I Nr. 190/2013) verfasster Teilungsplan
- 4. Energieausweis dreifach, sofern erforderlich (bei Neu- und Zubau von mehr als 50m² Wohnraum).
- Nachweis über die Prüfung des Einsatzes hocheffizienter alternativer Energiesysteme bei der Errichtung und größeren Renovierung von Gebäuden (§ 43 Abs. 3).
- (2) Alle Antragsbeilagen sind von den Verfassern zu unterfertigen. Die Verfasser der bautechnischen Unterlagen (z. B. Baupläne, Beschreibungen, Berechnungen) sind unabhängig von behördlichen Überprüfungen – für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen verantwortlich.

Abweichend davon sind dem dem Antrag auf Baubewilligung für

1.die Errichtung eines eigenständigen Gebäudes (§ 14 Z 1) mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf einem Grundstück im Bauland,

2.die Errichtung einer Einfriedung mit einer Höhe von nicht mehr als 3 m oder einer oberirdischen baulichen Anlage (§ 14 Z 2), deren Verwendung der eines Gebäudes gleicht (Carports und Terrassenüberdachungen), mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 50 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf einem Grundstück im Bauland, 3.die Aufstellung eines Heizkessels mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW für Zentralheizungsanlagen einschließlich einer allfälliger automatischen Brennstoffbeschickung (§ 14 Z 4 lit. a) oder

4.die Aufstellung einer Maschine oder eines Gerätes in baulicher Verbindung mit einem Bauwerk (§ 14 Z 9)

jeweils eine zur Beurteilung des Vorhabens ausreichende, **maßstäbliche Darstellung** und **Beschreibung** des Vorhabens in zweifacher Ausfertigung und für Vorhaben nach Z 3 überdies ein **Typenprüfbericht** anzuschließen. Diese Unterlagen müssen nicht von einer Befugten Person (Baumeister, Planer, ...) erstellt werden und können von den Bauwerbern verfasst werden (§ 25 Abs. 1 gilt dafür nicht).

- (3) Wenn dem Bauantrag eine Bestätigung von einer unabhängigen gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993, BGBl. Nr. 156/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 4/2013, befugten Person angeschlossen ist, aus der hervorgeht, dass das Bauvorhaben den bautechnischen Vorschriften im Hinblick auf die Interessen
 - der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit,
 - des Brandschutzes,
 - > der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes,
 - der Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit,
 - des Schallschutzes oder
 - der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes

entspricht (Bestätigung über die Einhaltung der OIB Richtlinien 1 - 6), kann die Behörde auf die Einholung entsprechender Gutachten verzichten, wenn nicht im Verfahren Zweifel an der Richtigkeit dieser Bestätigung auftreten. Die unabhängige befugte Person muss vom Planverfasser verschieden sein, darf zu diesem in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis stehen und hat dies ausdrücklich auf der Bestätigung zu erklären.